

Stellungnahme zum DFV-PO-Entwurf

gültig ab 01.08.2018

Das Protokoll der Jägerversammlung von 2017 in Fulda ist zu ändern.

Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der Aussage des HLW nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt nach der Bezugsversammlung und der e-mail Aussage des Präsidenten des DFV.e.V..

Die derzeitige Protokollfassung kann so nicht genehmigt werden.

Der Beteiligungszeitraum wird als zu kurz empfunden, da eine breite Beteiligung zur Meinungsabfrage der Mitglieder der Verbandsunterordnungen einer längeren Zeitspanne bedarf. Evtl. Einarbeitung, Ergänzung und Verbesserungsvorschläge geraten dann auch in Zeitnot.

Für die Entwurfsbearbeitung der Veränderungen der PO wird die Terminverlängerung bis zum 01.11.2018 und die Beschlussfassung durch die Jägerversammlung 2019 erforderlich, zumal diese Form der PO die folgenden 8 Jahre Bestand haben soll.

Zu VI, 6.0 – Umbenennung /Belassung der ZP (Inhalte überarbeiten!)

Grundsätzlich kann jede Leistungsprüfung, so diese nicht im 1. Preis bestanden wurde einmal wiederholt werden.

Ein Zurückziehen während einer Prüfung ist als nicht bestanden in die Ahnentafel einzutragen.

Die Regelungen zu den Gehorsamsfächer ist grundsätzlich aus der PO vom 4.9.2007, in der zuletzt wörtlich unter dem 4.9.2011 geänderten Fassung aufzunehmen.

zu 1.7. 3 Fachrichter, wobei der Ri-Obmann vom VB DFV e.V. sein muss. – Kosten der Richter bei mehreren Gruppen, die zu richten sind, werden zu hoch.

zu 1.8. Der Absatz müsste formatiert werden

zu 1.9. letzter Satz – die Prüfungsgruppe kann aus bis zu 6 Hunden (– statt 5), bei Bauprüfungen auch mehr, je Richtergruppe bestehen.

zu 2.1 1.Absatz, letzter Satz, Hunde dürfen nicht älter als 22 Monate (hat sich bewährt) sein. Die Altregelung bewährte sich, ermöglicht ggf. das 2 malige Vorstellen auf einer JP.

zu 2.1 Auch „Wahlfächer“, so diese gemeldet werden, müssen bestanden werden.

So wird für das Fakultativ-Fach „Wasserfreude“ auch eine Benotung erforderlich. Dies findet sich auch unter 2.8, letzter Absatz, wieder.

Zu 2.2 1. Dieser Block ist übersichtlicher zu formatieren.

Zu 2.9 Die Benotung der Sfk. erscheint unnötig. Die Feststellung schussfest, leicht schußempfindlich, schußscheu sind ausreichend.

Zu 3.1 Hier sind 2 Richter, einer davon vom DFV e.V. (Obmann), ausreichend.

zu 3.2 Unter 1.,3,4.6 erscheint die Ziffer 5?
Dieser Block f 3.2 ist übersichtlicher zu formatieren. - Schußscheue vgl. oben.

zu 4.0 Die Längen der Schweißfährten können den länderspezifischen Anforderungen zur Erlangung der Brauchbarkeit „Nachsuche auf Schalenwild“ angepasst werden. Die gewünschte Länge ist auf der Nennung anzugeben und ist dann auch verbindlich zu arbeiten.
Zulassungsvoraussetzung ist die bestandene Sfk. und ein positiver Lautnachweis.

zu 4.2 Der folgende Block ist klarer zu formatieren – Verhalten am Stück-bestanden oder nicht bestanden.

zu 4.3 1.Abs., Satz 3, dieser Satz ist zu streichen.
Das Auseinanderziehen von Prüfungsabschnitten einer mehrtägigen Prüfung, wie hier ausnahmsweise ermöglicht, verstößt gegen die Grundsätze der Jagdleistungsprüfungen des JGHV und kann für eine Stammbucheintragungsprüfung nicht vertreten werden.

Zu 4.5 Zusatz: „Hunde die sich verselbstständigen, das Revier länger als 1 ½ Std. verlassen (Ungehorsam) oder jagdstörendes Verhalten zeigen, können die Prüfung nicht bestehen und sind auszuschließen.

EINFÜGEN: 5.0 ZP wiedereinsetzen nach Überarbeitung!

Im Folgenden Aufzählung berichtigt durchnummerieren.

Zu 5.1 Zusatz: 1. Absatz – 6.Satz.....Sfk und Laut nachgewiesen haben.

Zu 5.3 3.Absatz, 2. Satz.....eingefangen haben, oder i. Vb. mit jagdlichen Arbeiten (z.B. Schließen, Naturbau oder ähnl.) begründet sind.

Zu 5.5 u.5.5 2 die jeweiligen Schleppen können ggf. den länderspezifischen

Längeanforderungen zur Erlangung der jeweiligen Brauchbarkeit angepasst werden. Die gewünschten alternativen Schleppenlängen sind mit der Nennung anzugeben und gelten dann für die jeweiligen Hunde in dieser Prüfung bindend.

Zu 6.0 BZP

Zu 7.3 Bei der Vergabe der LKZ sind das erjagte Raubwild anzugeben.

zu 7.4 Voraussetzungen sind ein positiver Lautnachweis, eine bestätigte Sfk und eine bereits bestandene Schweißprüfung.

Schweißarbeiten bei Schneelagen können nicht zur Anerkennung als LKZ führen.

Die Arbeitsberichte sind von 3 Beteiligten (erfahrenen Jägern) zu bestätigen.